



**Merkblatt über den Inhalt und das Antragsverfahren
im Rahmen des Förderprogramms für Forschung und Lehre (FöFoLe)**

I. Allgemeines

Bundesweit wird angestrebt, einen Teil des Landeszuschusses für Forschung, Lehre und sonstige Trägeraufgaben an die Klinika gezielt zur Förderung von Schwerpunktprogrammen in Forschung und Lehre der Einrichtungen der Medizinischen Fakultät zu verwenden. Dieser Landeszuschussanteil wird dem Dekan vom Klinikum zur Bewirtschaftung übertragen.

Da es sich um Mittel für Forschung und Lehre für das Klinikum handelt, können ausschließlich Antragsteller aus dem Bereich des Klinikums der Universität München gefördert werden.

Vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der LMU München ist derzeit Herr Univ. Prof. Dr. med. Nikolaus Plesnila aus dem Institut für Schlaganfall- und Demenzforschung als Vorsitzender der Kommission „Förderprogramm für Forschung und Lehre“ (FöFoLe) bestellt. Als Stellvertreterin fungiert Frau Univ. Prof. Dr. med. Martina Rudelius aus dem Pathologischen Institut.

II. Ziele

Das Förderprogramm für Forschung und Lehre dient der Förderung qualitativ hochwertiger Forschung und innovativer Programme zur Verbesserung der medizinischen Ausbildung.

III. FöFoLe - Programme

Förderinstrument/-programm	III.A. Forschung	III.AA. Forschung Munich Clinician Scientist Program IMCSPJ, MCSP TRACK 2 - FöFoLe ^{plus}	III.B. Promotionsstudium „Molekulare und klinisch-translationale Medizin“ und „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)“	III.C. Leistungsgebundene Mittelvergabe (LebMit) Förderung zum 01. Januar 2018 eingestellt
Zielgruppe	junge Nachwuchs- wissenschaftler (bis 35)	junge Nachwuchs- wissenschaftler (bis 35)	Studierende der Medizin/Zahnmedizin im 4.-7. Studiensemester	DFG geförderte Einzelprojekte; SFB-Projekte; DFG-Forschergruppen (FOG) u. DFG- Graduiertenkollegs
Ziele	Anschubfinanzierung von Forschungsprojekten	Finanzierung geschützter Forschungszeit	Eliteausbildung von Doktoranden	
Dauer (ggf. Verlängerung)	1 Jahr plus ½ Jahr Vorbereitungszeit	3 Jahre (keine Verlängerung möglich)	12 Monate	
Begutachtung (intern/extern)	intern: Hochschullehrer der Med. Fakultät extern: Max Planck-Institute, GSF, TU München	intern: Hochschullehrer der Med. Fakultät extern: Max Planck-Institute, GSF, TU München	Hochschullehrer der Med. Fakultät	
Fördervolumen pro Jahr	1) max. 60.000,-- € inkl. MwSt (Anschubfinanzierung) 2) max. 7.800,-- € inkl. MwSt (Ergänzungsausstattung – nur Geräte, entsprechender Hinweis des Drittmittel- gebers muss vorliegen)	max. 105.000,-- € inkl. MwSt (86.000,-- € für Freistellung = Finanzierung geschützter Forschungszeit - Kompensationsstelle 19.000,-- € für Sachmittel)	Doktorand erhält ein Stipendium über 861 € monatlich für 12 Monate Projektleiter max. 6.000 € für Verbrauchs- inkl. Reisemittel für 12 Monate	

III.A. Forschung (Anschubfinanzierung bzw. Ergänzungsausstattung)

Förderung von **Schwerpunktprogrammen** in Forschung von Einrichtungen des Klinikums der Universität München durch Gewährung einer Anschubfinanzierung oder Bereitstellung von Mitteln für Ergänzungsausstattungen

- Anschubfinanzierung:

Das FöFoLe-Programm dient der Förderung von Nachwuchswissenschaftler/innen durch Anschubfinanzierung von Forschungsprojekten, die zur Einwerbung eigener Drittmittel und zur Etablierung einer eigenen Forschergruppe führen sollen, d.h. einmalige Anschubfinanzierung von Forschungsprojekten (ein Projektthema, keine Fortsetzungsanträge) für junge Wissenschaftler/innen (Stipendiaten, Rückkehrer u.a.) Altersbegrenzung: Das 35. Lebensjahr darf zum Zeitpunkt des festgesetzten Antragstermins nicht vollendet sein. In besonders begründeten Fällen wie Doppelstudium, Wehr- oder Sozialdienst, 2. Bildungsweg oder für Wissenschaftler/innen mit Kind/Kindern wird die Altersbegrenzung um ein Jahr erhöht. Ein Forschungsprojekt kann nur von einem Antragsteller eingereicht werden. Finanzierungsvolumen max. 60.000,- € inkl. MWST für Personalmittel, Verbrauchsmittel, Tierkosten, Probandengelder, Probandenversicherung, Gebühr für Ethik- oder Tierversuchsvotum, Publikationskosten, Geräte und Reisekosten (maximale Beantragung: Personalmittel = 41.000,- €, die flexibel für technisches oder wissenschaftliches Personal eingesetzt werden können; Verbrauchsmittel = 19.000,- €, Geräte = 15.000,- €, Reisekosten = 750,- €). Weiterhin gilt: Eine überzeugende Begründung muss für alle beantragten Mittel abgegeben werden. Laufzeit max. 1 ½ Jahre (ab Bewilligungsdatum). Der/die Antragsteller/in soll bereits eine Klinik- oder Institutsstelle besetzen und die Promotion eingereicht haben.

In der Regel ist nur eine einmalige intramurale Förderung durch die Medizinische Fakultät der LMU (FöFoLe-Anschubfinanzierung / MCSP) vorgesehen und somit nur eine einmalige Antragstellung möglich.

Für die Beantragung einer Stelle gelten folgende Regelungen:

- a) Ein/eine gerade promovierte/r Arzt/Ärztin mit ausgewiesener Exzellenz kann Personalmittel ad personam (= zum „Freikaufen“) aus der Klinik für 6 Monate (TVÄ 1 / TVL-E 13) ganztags oder 12 Monate halbtags zur Zwischenfinanzierung, im Rahmen eines Nachwuchsforschungsprojektes, beantragen unter der Bedingung einer Arbeitsplatzzusage von zusätzlich 2 Jahren, ganztags, (s.u. Punkt 2.) im Anschluss an die FöFoLe - Zwischenfinanzierung. Voraussetzung bleibt ein hochwertiger Antrag sowie die Zustimmung und Unterstützung des Klinikdirektors.
- b) Antragsteller mit längerer Forschungserfahrung (z.B. Postdoc mit Auslandserfahrung und sehr gutem Publikationsverzeichnis) können nachfolgende Personalmittel für maximal 12 Monate in einer Gesamthöhe von 41.000,- € beantragen:
 - Eine TVÄ 1 / TVL-E 13 Stelle (zum „Freikaufen“)
 - Wissenschaftliche Mitarbeiter (z.B. Doktoranden) oder eine MTA / TA und / oder
 - eine studentische / wissenschaftliche Hilfskraft (wöchentliche Stundenzahl muss angegeben werden).

- **Ergänzungsausstattung** (Geräte - **keine Personal- oder Verbrauchsmittel**) im Rahmen von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten, wenn entsprechender Hinweis (z.B. Grundausstattung) des Drittmittelgebers vorliegt (keine Altersbegrenzung). Finanzierungsvolumen max. **Euro 7.800,- inkl. MwSt.**

Evaluation der geförderten Forschungsprojekte: Nach Inanspruchnahme der Fördergelder ist der Zuwendungsempfänger zu einer schriftlichen Abschlussberichterstattung (1 - 2 Seiten mit Ergebnissen, Publikationen, neu angeworbene Drittmittel usw.) nach Ablauf der Förderlaufzeit verpflichtet.

Antragsstellung im Rahmen der 1. Förderphase von Forschungsprojekten einmalige Anschubfinanzierung - keine Fortsetzungsanträge- oder Ergänzungsausstattung

Antragstermine	15.03., 15.06., 15.09., 15.12.
Laufzeit	max. 1 ½ Jahre (ab Bewilligungsdatum)
Finanzierungsvolumen	Euro 60.000,- inkl. MwSt = Anschubfinanzierung Euro 7.800,- inkl. MwSt = Ergänzungsausstattung (nur Geräte)
Richtlinien für die Antragstellung	Anträge einschl. Deckblatt sowie alle Anlagen sind in elektronischer Form an das FöFoLe – Büro zu senden (siehe letzte Seite); Unvollständige oder nicht fristgemäß eingereichte Anträge müssen zurückgesandt werden.
Deckblatt:	siehe www.med.uni-muenchen.de , FöFoLe
Umfang ohne Deckblatt	ca. 12 Seiten
ca. 1 Seite	Stand der Forschung
ca. 1 Seite	Eigene Vorarbeiten
ca. 5 Seiten	Ziele, Arbeitsprogramm (Muss Angaben zur biometrischen Planung enthalten. Bitte geben Sie die Anzahl der Versuchsgruppen, den minimal zu detektieren-den Unterschied, die Standardabweichung sowie die angestrebte Power und den angestrebten p-Wert an und berechnen Sie daraus die Anzahl der Beobachtungen pro Gruppe), Literatur
ca. 3 Seiten	Mittelbedarf mit ausführlicher Begründung: <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Tätigkeit bei Personalmittel: Siehe auch Seite 2 unter Anschubfinanzierung, Beantragung einer Stelle. - Auflistung der Verbrauchsmittel (bei einem Einzelpreis von 400,- € muss ein Angebot beigefügt werden; für die Beantragung von Tieren muss sowohl ein Angebot für die Beschaffung als auch für die Tierhaltung beigefügt werden) - Für beantragte Dienstleistung/en z.B. f. Bildbearbeitung oder Probandenversicherung muss ein Angebot/ müssen Angebote beigefügt werden. - Notwendigkeit der Geräte (Kopien der Angebote beifügen), vorhandene Geräte in der Arbeitsgruppe, Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens, <ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung der Arbeitsgruppe: - Eingeworbene Drittmittel für dieses Vorhaben: Zusätzlich eingeworbene Drittmittel für ein Vorhaben mit identischem oder ähnlichem Titel des beantragten Forschungsprojektes sind nicht unerwünscht, wenn es sich nicht um eine Doppelförderung, sondern um eine ergänzende Förderung (z.B. Geräte, Tierzuchtmittel) handelt. Bitte Drittmittelgeber, Laufzeit, bewilligte Geräte, Personal- und Verbrauchsmittel angeben - Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgruppen (innerhalb der Medizinischen Fakultät oder extern); - Sonstige Voraussetzungen: Ethikantrag, Antrag für Gentechnologie, Tierversuche u. a. müssen bereits gestellt sein
ca. 2 Seiten	Persönliche Angaben <ul style="list-style-type: none"> - Lebenslauf/Wissenschaftlicher Werdegang, Berufsziel - Angaben zu laufenden anderen Drittmittelprojekten: Titel, Drittmittelgeber (z.B. DFG, Stiftung, Industrie) Laufzeit, Personal- und Verbrauchsmittel - Eigenes Literaturverzeichnis (sortiert nach: Erstautorschaft, Letzt-autorschaft, Andere (Reviews, Case Reports, Buchbeiträge, ect.)
beizufügende Anlagen	Befürwortung des Antrages mit Bestätigung der persönlichen Daten des Antragstellers und Stellenzusage für den Antragszeitraum durch den Klinik-direktor/Institutsleiter; Kopien von: Arbeitsvertrag; Promotionsurkunde bzw. Nachweis über Einreichung der Promotion; Ethik- und/oder Tierversuchsvotum bzw. Bestätigung der Einreichung; Bewilligungsschreiben laufender Drittmittelprojekten; benötigte Angebote (siehe Mittelbedarf).

Voraussetzungen für Antragsteller im FöFoLe – Nachwuchs - Förderprogramm:

Das FöFoLe-Programm beabsichtigt junge, exzellente Nachwuchswissenschaftler/innen zu fördern, wobei die Hinführung zu einer eigenen Arbeitsgruppe mit Einwerbung eigener Drittmittel oberstes Ziel ist.

Für die Bewilligung von Forschungsprojekten gelten folgende Regeln:

1. Abgeschlossene oder nachweislich eingereichte Promotion (Dekanatsbescheinigung).
Bei Promotion im Ausland bitte vorher im FöFoLe-Büro nachfragen, ob zusätzlich eine Promotion in Deutschland erforderlich ist.
2. Der/die Antragsteller/in müssen Mitarbeiter des Klinikums der LMU sein. Die Finanzierung des/der Antragstellers/in kann aus dem Klinikumsetat oder einem Drittmittelkonto erfolgen. Bei einer Drittmittel finanzierten Stelle muss sichergestellt sein, dass diese nicht projektgebunden ist (d.h. bei Stellen-Finanzierung aus einem SFB-Teilprojekt, DFG-Einzelprojekt oder anderen Drittmitteln mit personalgebundenem Forschungsprojekt ist die Antragstellung ausgeschlossen). Ein Antragsteller mit einem Habilitationsstipendium oder einer anderen Drittmittel Gruppenleiterstelle (z.B. Leiter einer DFG Emmy-Noether Gruppe; BMBF Bio-Future Gruppe; andere gleichwertige Drittmittel finanzierte Junior Gruppenleiterstelle incl. die Einwerbung einer eigenen DFG-Stelle) wird mit einem Antragsteller, der durch eine Planstelle vergütet wird, gleichgestellt.
3. Nachweis eines Arbeitsvertrages (TVÄ 1 / TVL-E 13 oder vergleichbare Stelle) mit einer Gesamtlaufzeit von 2 Jahren (ab Bewilligungsdatum).

Nicht promovierte wissenschaftliche / ärztliche Antragsteller, Postdoc:

Bei nicht promovierten wissenschaftlichen / ärztlichen Antragstellern ist der Nachweis über die Einreichung der Promotion erforderlich und die Zusage einer Planstelle / Klinikumsstelle. Postdocs sollten nach Bewilligung und bei Beginn des Forschungsprojekts ebenfalls über eine Planstelle oder z.B. über ein Habilitationsstipendium finanziert werden.

Begutachtung der Anträge

Bei vollständigen und fristgemäß eingegangenen Anträgen werden in der nächsten Sitzung der FöFoLe-Kommission von der FöFoLe-Kommission in der Regel pro Antrag zwei unabhängige Gutachter zur Bewertung der Anträge und ein Referent (Kommissionsmitglied) zur Beurteilung der Gutachten bestellt. Die Bewertungskriterien sind:

- Qualität des Vorhabens (Innovation und Originalität)
- Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin
- Klinische Relevanz
- Relevanz für Grundlagenforschung
- Kooperation mit anderen Arbeitsgruppen
- Durchführbarkeit
- Gesamteindruck
- Akademischer Werdegang und berufliche Perspektiven

Antragsbewilligung/Antragsablehnung

Der/die Antragsteller/in stellen ihr Projekt in Form eines Vortrages (10 Min. + 5 Min. Diskussion) der FöFoLe Kommission vor. Die FöFoLe Kommission entscheidet nach den Vorträgen und Beantwortung der evtl. offenen Fragen, unter Einbeziehung der Gutachter und den Ausführungen des Referenten über die Befürwortung oder Ablehnung der Anträge. Bei großen Bewertungsdifferenzen der Gutachten können weitere Gutachten eingeholt werden.

Freigabe der bewilligten Mittel

Die bewilligten Mittel werden erst dann freigegeben, wenn alle für das Forschungsprojekt notwendigen Genehmigungen (Antrag für: Ethikkommission, Gentechnologie, Tierversuche u.a.) eingeholt wurden und in Kopie dem FöFoLe - Büro vorliegen. Ebenso können die Mittel erst nach unterschriebener Rückgabe der in der Bewilligung beigefügten Einverständniserklärung und Verpflichtungserklärung beansprucht werden.

Förderlaufzeit

Die Gesamtlaufzeit (incl. Start- und Vorbereitungszeit) für bewilligte FöFoLe-Projekte darf eineinhalb Jahre (z.B. 1/2 Jahr Vorbereitungszeit und 1 Jahr Förderlaufzeit) nach Zugang der Bewilligung nicht überschreiten. Bewilligte Forschungsgelder, die nach max. Laufzeit (6 Monate plus 1 Jahr Förderlaufzeit) nicht ausgegeben bzw. durch Belege nicht gebunden sind, werden eingezogen und auf das FöFoLe-Konto zurückgebucht. Projekte, die nicht sechs Monate nach Zugang der Bewilligung begonnen werden, werden storniert.

Umwidmung von bewilligten Fördermitteln

Eine Umwidmung auf einen anderen Antragsteller ist nicht möglich. Genehmigte Forschungsprojekte sind **immer an die Person des Antragstellers gebunden**, der sich für Personalverträge, die Richtigkeit der Verbrauchsmittel, Geräte und Reisemittelausgaben verantwortlich zeichnet. Daher kann bei Ausscheiden des Antragstellers die Förderung nur insoweit weiterlaufen, wie bindende Verträge (Arbeitsverträge/Kaufverträge) vorliegen. **Der Antragsteller ist verpflichtet bei Ausscheiden, Umsetzung usw. das FöFoLe-Büro sofort davon in Kenntnis zu setzen.** Andernfalls behält sich die FöFoLe-Kommission vor, einen Erstattungsanspruch geltend zu machen.

Eine Änderung der beantragten Verbrauchsmittel- oder Personalmittelverwendung oder Laufzeitverlängerung, kann in Ausnahmefällen nur nach **Genehmigung** durch die FöFoLe-Kommission erfolgen. Der/die Antragsteller/in hat schriftlich einen Antrag mit Begründung der Umwidmung bzw. Verlängerung an das FöFoLe-Büro (siehe letzte Seite) zu stellen.

III.AA. Forschung (Munich Clinician Scientist Program [MCSP], MCSP Track 2 - FöFoLe^{plus})

Förderung von **Schwerpunktprogrammen** in Forschung von Einrichtungen des Klinikums der Universität München durch Finanzierung einer geschützten Forschungszeit – (Kompensationsstelle und Sachmittel)

Nähere Informationen hierzu unter www.med.uni-muenchen.de/mcsp

III.B. Promotionsstudiengang „Molekulare und klinisch-translationale Medizin“ und „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)“

**Ordnung für das
strukturierte Promotionsstudium
„Molekulare und klinisch-translationale Medizin“ und „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)“**

In Abstimmung mit dem Fakultätsrat für Medizin der Ludwig-Maximilians-Universität München hat die Kommission des Förderprogramms für Forschung und Lehre am 03.02.2016 folgende Ordnung verabschiedet. Die Ordnung nimmt Bezug auf die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung der akademischen Doktorgrade Doktor der Humanmedizin (Dr. med.), Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) und Doktor der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum.) vom 27. September 2018 und regelt den Ablauf des strukturierten Promotionsstudiums „Molekulare und klinisch-translationale Medizin“ und „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)“.

Vorbemerkung:

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**§ 1
Gegenstand und Zweck**

(1) ¹Das strukturierte Promotionsstudium ist an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität angesiedelt. ²Das Ziel des strukturierten Promotionsstudiums „Molekulare und klinisch-translationale Medizin“ und „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)“ ist die Ausbildung von besonders begabten und wissenschaftlich interessierten Studierenden der Medizin und Zahnmedizin zur Forschung in der Medizin. ³Studierende sollen eine tiefgehende Kenntnis von aktuellen Forschungsgebieten der Medizin bekommen und zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden, um so den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. ⁴Durch ein forschungsgeleitetes Qualifizierungsprogramm, das gemeinsam von Vertretern mehrerer Fachrichtungen angeboten wird, soll ein integrativer Ansatz verfolgt werden. ⁵Unterstützt durch gezieltes Training wissenschaftlicher Schlüsselqualifikationen sollen

Studierende ihre Forschungsergebnisse auf wissenschaftlichen Konferenzen präsentieren und in internationalen Zeitschriften publizieren.

(2) Das strukturierte Promotionsstudium hat eine Regelzeit von 12 Monaten.

§ 2

Kommission / Leitung

(1) Die Kommission des Förderprogramms für Forschung und Lehre (FöFoLe Kommission) bestimmt zwei Beauftragte für die Administration des Promotionsstudiums.

(2) Die Beauftragten sind zuständig für

1. die Auswahl der Promotionsforschungsprojekte (§ 3)
2. den geordneten Ablauf des Promotionsstudiums (§ 4 – 8)
3. die Administration der Ringvorlesung und des Methodenkolloquiums (§9)

(3) Die Beauftragten berichten in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des strukturierten Promotionsstudiums an die FöFoLe Kommission, welche ihrerseits an den Fakultätsrat berichtet.

§ 3

Promotionsforschungsprojekte

(1) Habilitierte Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der LMU können jeweils 1 – 2 Projektvorschläge bis zum 01. Juli eines jeden Jahres abgeben.

(2) ¹Auf 3 Seiten soll ein Forschungsthema aus der „molekularen oder klinisch-translationalen Medizin“ bzw. „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)“, Stand der Forschung, eigene Vorleistungen, Ziele und Arbeitsprogramm inklusive Methoden dargestellt werden. ²Auf weiteren 2 – 3 Seiten folgen Lebenslauf, eine Publikationsliste der letzten 5 Jahre, Liste von betreuten Doktorarbeiten mit Abschlussnote, Benennung von eigenen laufenden Drittmittelprojekten mit Förderkennzeichen, Laufzeit und Fördervolumen sowie eine Erklärung zum vorhandenen Forschungslabor mit eigener Arbeitsgruppe. ³Nichthabilitierte Mitbetreuer (Mitantragsteller) sollten mindestens 4 Originalarbeiten vorweisen.

(3) ¹Die Forschungsprojekte werden durch Mitglieder der Medizinischen Fakultät begutachtet und für die Aufnahme ins Promotionsstudium empfohlen. ²Die Auswahl der Gutachter erfolgt durch die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums.

(4) ¹Die Verteilung der Promotionsforschungsprojekte erfolgt im Rahmen einer Orientierungsphase unter Beteiligung der Studierenden und Projektbetreuer mit einer Auswahl nach Priorisierung. ²In der Regel sollte nur ein Promotionsforschungsprojekt pro Hochschullehrer gefördert werden.

(5) ¹Die Promotionsforschungsprojekte dürfen im Vorfeld an keinen Studierenden oder Doktoranden vergeben bzw. zugesagt worden sein. ²Die Studierenden dürfen nicht bereits mit einem experimentellen Promotionsvorhaben begonnen haben.

(6) Die Projektbetreuer erhalten für 12 Monate bis maximal €6.000 für Forschungsverbrauchsmittel inklusive Reisemittel (z.B. für eine Kongressreise) zur Durchführung des Promotionsforschungsprojekts.

§ 4

Aufnahme in das strukturierte Promotionsstudium

(1)¹Die Aufnahme in das strukturierte Promotionsstudium erfolgt über ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren. ²Studierende der Human- und Zahnmedizin, die im Sommersemester im 4. bis 7. Studiensemester sind, können bis zum 10. Juli eines jeden Jahres ihre Kurzbewerbung mit folgenden Unterlagen einreichen:

1. Motivationsschreiben
2. Lebenslauf
3. Zeugnisse (Abitur und Physikum, soweit bereits vorhanden)
4. Immatrikulationsbescheinigung (Sommersemester)

³Es werden nur Teilnehmer zugelassen, die zum Zeitpunkt der Orientierungsphase an der LMU immatrikuliert sind und das Physikumszeugnis abgegeben haben.

(2) ¹Die aufgenommenen Studierenden werden auf Antrag vorläufige Mitglieder der Munich Medical Research School (MMRS) und melden ihr Promotionsprojekt an. ²Nach erfolgreichem Ablegen des Studiums werden sie in die Promotionsliste eingetragen und werden endgültige Mitglieder der MMRS.

(3) Die zum Promotionsstudium zugelassenen Studierenden erhalten für 12 Monate eine monatliche finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendiums in Höhe von 861 €

(4) ¹Die Aufnahme weiterer zugelassener Studierender als assoziierte Mitglieder ohne finanzielle Unterstützung durch das Förderprogramm Forschung und Lehre ist möglich. ²Entsprechend muss eine anderweitige finanzielle Unterstützung dieser assoziierten Studierenden dargelegt werden.

§ 5

Betreuung und Themenvergabe

(1) Das Promotionsforschungsprojekt bzw. Promotionsvorhaben wird von dem entsprechenden Projektbetreuer (siehe § 3 Abs. 4) betreut (Betreuer).

(2) ¹Die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums setzen zusätzlich für jeden Studierenden eine Betreuungskommission ein. ²Die Betreuungskommission besteht aus dem Betreuer sowie zwei weiteren Personen. ³Eine Person kann Mitglied des Instituts/der Klinik des Betreuers sein; die dritte Person muss ein unabhängiger externer Spezialist sein. ⁴Alle Mitglieder der Betreuungskommission müssen habilitiert sein. ⁵Die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums achten dabei darauf, dass die im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums berührten Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden. ⁶Mindestens zwei der Mitglieder der Betreuungskommission müssen der Medizinischen Fakultät angehören bzw. am Klinikum der LMU beschäftigt sein. ⁷Die Betreuungskommission kann vom einem promovierten Mitbetreuer unterstützt werden.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied der Betreuungskommission aus, bestellen die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums ein neues Mitglied. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Betreuungskommission führt nach Beendigung der Probezeit und dann innerhalb eines Jahres protokollierte Zwischenevaluierungen mit dem Studierenden durch. ²Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt die Betreuungskommission den beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums vor, den Studierenden zur Disputation zuzulassen.

(5) ¹Die Themenvergabe erfolgt im Rahmen einer Orientierungsphase, an der sich alle aufgenommenen Studierende und Projektbetreuer beteiligen. ²Die Orientierungsphase besteht aus Projektvorstellungen und Laborbesuchen vor Ort, sowie einer gegenseitigen Priorisierung. ³Die Studierenden werden nach einer übereinstimmenden Priorisierung dem entsprechenden Promotionsforschungsprojekt zugewiesen und können nach einer 2-monatigen Probezeit mit ihrem Promotionsstudium beginnen.

(6) Das Thema der Doktorarbeit entspricht dem Titel des genehmigten Promotionsforschungsprojekts (§ 3).

§ 6

Zielvereinbarung

(1) ¹Die Betreuungskommission vereinbart im Laufe der Probezeit mit dem Studierenden auf der Basis einer Skizze des Promotionsvorhabens Art und Umfang der von dem Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleitenden Promotionsstudiums zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt den Studierenden bei der Umsetzung der Vereinbarung. ²Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierungen und für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Disputation) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Anfertigung einer Dissertation enthalten. ³Sie kann darüber hinaus insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:

1. Einen schriftlichen Bericht an die Betreuungskommission und dessen Diskussion
2. Regelmäßige und bzw. oder erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen außerhalb der vorgesehenen Promotionsleistungen (§ 9)
3. Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, die nicht Teil der Dissertation sind

(2) ¹Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. ²Sie ist nach erfolgreichem Beenden der Probezeit und Anmeldung des Promotionsvorhabens innerhalb von 8 Wochen im Promotionsbüro abzugeben.

§ 7

Zwischenevaluierungen

(1) ¹Nach Beendigung der Probezeit und dann innerhalb eines Jahres führt die Betreuungskommission jeweils eine Zwischenevaluierung durch. ²Das zugehörige Protokoll ist im Promotionsbüro einzureichen.

(2) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das begleitete Promotionsstudium fortgeführt. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, so können diese in einer Änderungssatzung festgelegt werden; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, legt die Betreuungskommission fest, welche Leistungen im Rahmen einer Wiederholung zu erbringen sind. ²Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen auch im Rahmen der Wiederholung nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Zulassung zur Disputation voraussichtlich nicht erbracht werden, heben die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums die Bestellung der Betreuungskommission auf und beenden damit das Promotionsstudium. ³Die Beendigung des Promotionsstudiums wird durch die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 8

Endevaluierung

¹Bevor der Studierende sich zur Promotionsprüfung anmeldet, führt die Betreuungskommission eine Endevaluierung durch. ²Hierbei überprüft sie, ob alle vereinbarten Leistungen vorbehaltlich der Bewertung der Dissertation erbracht wurden und hält das Ergebnis in einer Stellungnahme fest.

§ 9

Aufgaben der Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums

(1) ¹Die Studierenden haben die Aufgabe, sich durch den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit für Wissenschaft und Forschung zu qualifizieren. ²Im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums ist dazu ein Trainingsprogramm im Umfang von 5 SWS über die Dauer des Promotionsstudiums zu absolvieren, mit dem das durch die Promotionsordnung vorgegebene Trainingsprogramm vollständig erfüllt wird. ³Das Trainingsprogramm beinhaltet die:

1. erfolgreiche Teilnahme an einer wöchentlichen Ringvorlesung durch die Projektleiter
2. erfolgreiche Teilnahme an einem zweiwöchentlichen Methodenkolloquium
3. Teilnahme an einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis
4. erfolgreiche Teilnahme am Statusseminar

(2) ¹Studierende müssen eine Vollzeitforschung von mindestens 8 Monaten absolvieren. ²Darüber hinaus können noch ausstehende Experimente studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Studierende müssen mit Abschluss ihres Promotionsvorhabens einen Abschlussbericht erstellen, welcher die möglichen Erfolge bzw. Misserfolge der Arbeit dokumentiert.

(4) Ziel des Promotionsstudiums ist es, dass der Betreuer mit dem Studierenden die erarbeiteten Ergebnisse möglichst in einem international anerkannten Journal veröffentlicht.

§ 10

Dissertation

¹Studierende haben eine schriftliche, selbständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen. ²Die Dissertation hat den in § 12 dargelegten Anforderungen der Promotionsordnung vom 27.09.2018 zu entsprechen.

§ 11

Bewertung der Promotionsleistung

Die Bewertung der Promotionsleistung wird in § 13 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 dargelegt.

§ 12

Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation bestanden, ist der Studierende zur Disputation zugelassen. ²Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden durch den Promotionsausschuss festgesetzt und dem Studierenden spätestens 7 Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) ¹§ 14 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 findet hier Anwendung.

(3) ¹Die mindestens 30- und höchstens 60-minütige Disputation wird durch die Prüfungskommission abgenommen und bewertet. ²Die Studierenden sollen in der Disputation belegen, dass sie das Fachgebiet der Dissertation und verwandte Gebiete angemessen beherrschen. ³Die Disputation besteht aus einem 15-minütigen Referat und einer anschließenden mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission. ⁴Die Disputation wird protokolliert.

(4) Die Benotung der Disputation wird in § 14 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 geregelt.

§ 13

Gesamtnote, Drucklegung und Vollzug der Promotion

Diese Punkte werden in den §§ 15 bis 18 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 dargelegt.

§ 14

Verabschiedung

¹Diese Ordnung wurde am 28.04.2021 vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München verabschiedet. ²Die am 27.09.2018 in Kraft getretene Promotionsordnung wurde in die Fassung der Ordnung für das strukturierte Promotionsstudium „Molekulare und klinisch-translationale Medizin“ und „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)“ aufgenommen.

III.C. Leistungsgebundene Mittelvergabe (LebMit)

Förderung zum 01. Januar 2018 eingestellt

Sollten Sie noch Fragen haben, so steht Ihnen das FöFoLe-Büro (Telefon: 4400-5-8921) gerne für Auskünfte zur Verfügung.

FöFoLe-Büro

Dekanat der Medizinischen Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität München

Bavariaring 19

80336 München

Zimmer 201, 2. OG

Telefon: (089) 4400-5-8921

Telefax: (089) 4400-5-8922

Mail: melanie.liedl@med.uni-muenchen.de / petra.kleucker@med.uni-muenchen.de